

Richtlinien für die Nutzung der Pflanzgärten innerhalb kantonaler Naturschutzgebiete

In einigen kantonalen Moorschutzgebieten gehören teilweise auch traditionell genutzte Pflanzgärten (z.B. Moorgärten) zum Landschaftsbild. Die Moore sind sehr empfindliche Lebensräume. Deshalb haben auch die Eigentümer und Mieter von Gärten, die in den Schutzgebieten liegen, das ihrige zur Erhaltung der Natur beizutragen. Es sind die folgenden, allgemeinen und speziellen Bestimmungen zu beachten.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Es gelten die Bestimmungen der im betreffenden Gebiet geltenden Schutzverordnung.
- b) Grundsätzlich ist das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen im Bereich der Pflanzgärten bewilligungspflichtig (§ 75 ff. PBG). Dabei gelten folgende Verfahrensregeln:
- Für Bauten und Anlagen im Rahmen der nachstehenden Speziellen Bestimmungen (Geräteketten, Triebbeete, Vorplätze, Zugänge etc.) genügt das Meldeverfahren.
 - Für die Erstellung oder Erneuerung von Gartenhäusern im Rahmen der nachstehenden Speziellen Bestimmungen genügt das vereinfachte Verfahren.
 - Bei grösseren Ausbauvorhaben muss das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Die Baugesuche sind bei der Standortgemeinde einzureichen.
 - Auskunftsstelle: Amt für Raumplanung, Postfach 1200, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 20 55 * (hier kann man sich erkundigen, ob bei einem Vorhaben eine Meldung genügt oder das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss).

* **seit 1.7.2008: Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Postfach 1183, 6431 Schwyz, Tel. Nr. 041 819 18 44**

Spezielle Bestimmungen

Geräteketten, Triebbeete	Pro Pflanzgarten (Mietparzelle) sind folgende Bauten und Anlagen zulässig: <ul style="list-style-type: none">- Maximal eine Gerätekiste aus Holz (maximal 2.00 m lang, 1.00 m breit, 1.00 m hoch).- Maximal ein Triebbeet mit Glas- oder Plastikabdeckung (maximale Höhe 80 cm, maximale Fläche 3 m²). Eigentliche Gewächshäuser sind nicht zulässig.
Gartenhäuser	Sofern eine Mietparzelle eine Fläche von mindestens 3 Aren umfasst, so darf statt einer Gerätekiste ein Gartenhaus mit Satteldach (Pultdächer sind nicht zugelassen) aufgestellt werden (maximal 2.50 m lang, 2.00 m breit und 2.50 m Firsthöhe; Fassaden aus Holz, Dachabdeckung aus Biberschwanzziegeln antikbraun).

Vorplätze, Zugänge	Das Befestigen von Vorplätzen und Zugängen ist verboten, mit Ausnahme von Befestigungen aus Holz oder wieder entfernbaren Befestigungen bis zu einer Fläche von 1 m ² beim Gartenhauseingang
Einzäunungen	Zulässig sind unauffällige und demontierbare Abzäunungen wie Holzzäune, Kunststoffbänder (Farbe braun oder grün) oder Drahtzäune. Heckenpflanzungen sowie feste Einzäunungen sind generell untersagt.
Materiallager	Das Anlegen von Materiallagern ist verboten (insbesondere Holzlager oder Baumaterialdeponien). Bei Nichtanwesenheit sind Gebrauchsgegenstände (Gartengrill, Tische etc.) wegzuräumen.
Bewirtschaftung	Pflanzgärten dürfen ausschliesslich mit Mist oder Kompost gedüngt werden. Das Ausbringen von Flüssig- und Kunstdünger ist verboten. Die massvolle Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zulässig.
Anpflanzungen	Ausser den Nutzpflanzen in den eigentlichen Pflanzbeeten sind jegliche Anpflanzungen zu unterlassen. Verboten sind insbesondere das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und gebietsfremden Pflanzen sowie das Anlegen von Zierrasen.
Entwässerungsgräben	- Die Neuanlage von Entwässerungsgräben ist generell untersagt. - Der Unterhalt von bestehenden Entwässerungsgräben im Gartenbereich ist gestattet, sofern er von Hand ausgeführt wird.
Feuer	Das Anfachen von offenen Feuern ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Benutzung mobiler Gartengrillgeräte.
Hunde	Das freie Laufenlassen von Hunden ist untersagt. Hunde sind im Naturschutzgebiet stets an der Leine zu führen.
Zufahrt mit Motorfahrzeugen	Die signalisierten Fahrverbote müssen eingehalten werden. Es sind die offiziellen Parkplätze ausserhalb der Naturschutzgebiete zu benutzen. Materialtransporte der Bewirtschafter im Rahmen der Gartenbewirtschaftung sind meldefrei zulässig.
Immissionen	Übermässige Immissionen auf die Naturschutzgebiete sind zu vermeiden. Verboten sind insbesondere private oder öffentliche Veranstaltungen.

Schwyz, den 28. November 2006

Mit freundlichen Grüssen

Justizdepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

Regierungsrat Peter Reuteler